

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2016

Nr. 2016/122

Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ [Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung (Bauprojekt), Kantonaler Teil-GEP Zweckverband Abwasserregion Solothurn Emme (ZASE), neue Emmenquerung (Düker) und Rodungsgesuch]

1. Ausgangslage

1.1 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf §§ 68 f. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Art. 15 der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) sowie Art. 5 Abs. 2 der eidg. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) i.V.m. § 9 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) unter dem Titel „Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ und nach Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 2015 sowie in den örtlichen Publikationsorganen folgende Pläne öffentlich aufgelegt:

Sonderbauvorschriften:

2.01 Sonderbauvorschriften 6.307/33.500

Übersichtssituationen:

2.02	Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften	1:2'500	6.307/33.503
2.03	Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan	1:2'500	6.307/33.501
2.04	Schutzzielplan	1:2'500	A-703.1
2.05	Ufertypen	1:2'500	6.307/33.502

Situationen:

2.06	Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.907 - 3.786	1:1'000	14.51027/33.508
2.07	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000	14.51027/33.509
2.08	Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000	14.51027/33.510
2.09	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000	6.307/33.511
2.10	Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000	6.307/33.512

mit zugehörigen Längen- und Querprofilen und Landerwerbsplänen

Normalien:

2.26	Normalien Ufertypen	1:100	14.51027/33.701
2.27	Normalien Dämme	1:100	6.307/33.702

Detailpläne Brücken:

2.28	Teilstrecke 1 - Emmenbrücke Biberist	1:10	14.51027/33.711
------	--------------------------------------	------	-----------------

Detailpläne fischgängige Umgestaltung Schwellen und Rampen:

2.29	Teilstrecke 1 - Fischgängige Rampe km 4.542	1:200	14.51027/33.721
2.30	Teilstrecke 1 - Fischgängige Teilrampe km 3.934	1:200	14.51027/33.722
2.31	Teilstrecke 2 - Fischgängige Teilrampe km 3.330	1:200	14.51027/33.723
2.32	Teilstrecke 3 - Fischgängige Teilrampe km 2.285	1:200	14.51027/33.724
2.33	Teilstrecke 4 - Fischgängige Teilrampe km 1.387	1:200	6.307/33.725

Detailpläne Querprofile:

2.34	Teilstrecke 1 - Querprofile Neuquartier Biberist	1:200	14.51027/33.731
2.35	Teilstrecke 1 - Querprofile Dorfbach Biberist	1:200	14.51027/33.732
2.36	Teilstrecke 2 - Querprofile Giriz Biberist	1:200	14.51027/33.733
2.37	Teilstrecke 5 - Querprofile Altarm Kanal Ost Luterbach	1:200	14.51027/33.734

Detailpläne Nebengewässer:

2.38	Teilstrecke 1 - Dorfbach Biberist, Massnahmen Längsver- netzung	1:200	14.51027/33.741
2.39	Teilstrecke 2 - Umlegung Seebächli Biberist	1:500/1:50	14.51027/33.742

Werkleitungen:

2.40	Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	1:1'000	14.51027/33.801
2.41	Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000	14.51027/33.802
2.42	Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000	14.51027/33.803
2.43	Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000	6.307/33.804
2.44	Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000	6.307/33.805
2.45	AEK Energie AG, Einbetonierung best. Leitung	1:500	14.51027/33.811
2.46	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 36	1:500	14.51027/33.812
2.47	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 37	1:500	14.51027/33.813
2.48	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 38	1:500	14.51027/33.814
2.49	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 39	1:500	14.51027/33.815
2.50	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 40	1:500	14.51027/33.816
2.51	AEK Energie AG, Emmenquerung	1:1'000/1:200	14.51027/33.817
2.52	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 43	1:500	14.51027/33.818
2.53	Zweckverband Abwasserregion Solothurn Emme (ZASE), neue Emmenquerung (Düker)	1:500/1:200/1:20	14.51027/33.819
2.54	Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Leitungsersatz Reservoirzuleitung Eisplatz	1:500/1:200/1:20	14.51027/33.820
2.55	Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Leitungsersatz Reservoirzuleitung Luzern- strasse	1:500/1:200/1:20	14.51027/33.821
2.56	AEK Energie AG, Verlegung bestehende Leitung	1:1'000	6.307/33.822
2.57	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 10	1:500	6.307/33.823
2.58	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 11	1:500	6.307/33.824
2.59	ZASE, Verbreiterung Spundwandschwelle beim be- stehenden Düker	1:200/1:20	6.307/33.825
2.60	Regio Energie, Kantonsstrassenbrücke Zuchwil- Luterbach Verlegung Werkleitungen	1:100/1:50	6.307/33.826
2.61	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 12	1:500	6.307/33.827
2.62	AEK Energie AG, Neubau Rechteckkanal um ENSO- Dampfleitung	1:50/1:20/1:10	6.307/33.828
2.63	Scintilla AG, Kanalisation Sportanlage	1:500	6.307/33.829
2.64	BKW, Massnahme zum Mast-Nr. 16	1:500	6.307/33.830

Berichte:

1.01	Nutzungsvereinbarung nach SIA 260		6.307/31.100
1.02	Technischer Bericht / Raumplanungsbericht		6.307/33.201

1.03	Fachgutachten Gewässerraum, inkl. Plan	
1.04	Disposition Unterhaltskonzept, inkl. Plan	6.307/33.202
1.05	UVB (inkl. Pflichtenheft UBB)	
1.06	Fachbericht Hydrogeologie	
1.07	Sanierungsprojekt Bioschlammdeponie inkl. Entsorgungskonzept	12.119.1.08 (1)
1.08	Sanierungsprojekt Schwarzweg inkl. Entsorgungskonzept	12.119.1.08 (2)
1.09	Sanierungsprojekt Rüti inkl. Entsorgungskonzept	12.119.1.08 (3)
1.10	Bodenschutzkonzept	12.119.1.07
1.11	Konzept Besucherinformation und -führung, inkl. Plan	BIF.AUF
1.12	Erläuterungsbericht kantonaler Teilzonenplan	

Rodungsgesuch:

3.01	Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen	
3.02	Rodungsformular	
3.03	Übersichtskarte 1:25'000	1:25'000
3.04	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	1:1'000
3.05	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000
3.06	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000
3.07	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000
3.08	Rodungen/Ersatzaufforstungen: Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000
3.09	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786	1:1'000
3.10	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996	1:1'000
3.11	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220	1:1'000
3.12	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120	1:1'000
3.13	Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG: Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000	1:1'000

Die Projektunterlagen lagen vom 1. Juni 2015 bis und mit 30. Juni 2015 bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil sowie beim Bau- und Justizdepartement sowie beim Amt für Umwelt öffentlich auf.

Alle Publikationen enthielten folgende Hinweise:

Einsprachebefugnis: Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die kantonale Nutzungsplanung oder das Rodungsgesuch besonders berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben.

a) Einsprachen gegen die kantonale Nutzungsplanung: Einsprachen gegen die kantonale Nutzungsplanung sind zu richten an: Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

b) Einsprachen gegen das Rodungsgesuch: Einsprachen gegen das Rodungsgesuch (inkl. Rodungspläne) sind zu richten an: Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

1.2 Nachgereichte Gesuch

Zusätzlich und in Präzisierung der unter Ziff. 1.1 erwähnten Pläne und Dokumente sind die folgenden, nachgereichten Gesuche für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit zu berücksichtigen:

- Los 0, befristete Grundwasserabsenkung zwecks Rückbau ARA auf GB Biberist Nr. 777 (Gesuchsunterlagen der Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Oktober 2015);
- Los 1, befristete Grundwasserabsenkung zwecks Sanierung der Bioschlammdeponie Schachen auf GB Biberist Nr. 777 (Gesuchsunterlagen der Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Oktober 2015);
- Los 2, befristete Grundwasserabsenkung zwecks Sanierung der Kehrrechtdeponie am Schwarzweg GB Derendingen Nrn. 100 und 90070 (Gesuchsunterlagen der Wanner AG, 4501 Solothurn, vom 13. Oktober 2015);
- Befristete Grundwasserabsenkung im Zuge Leitungsersatz Reservoirzuleitung oberhalb Strassenbrücke Derendingen - Zuchwil, GB Derendingen Nrn. 120 und 90059 (Gesuchsunterlagen der spi Planer und Ingenieure AG, 4552 Derendingen, vom 26. März 2015);
- Befristete Grundwasserabsenkung im Zuge Leitungsersatz Reservoirzuleitung Eisplatz Derendingen, GB Derendingen Nrn. 100 und 90059 (Gesuchsunterlagen der spi Planer und Ingenieure AG, 4552 Derendingen, vom 26. März 2015).

1.3 Umweltverträglichkeitsbericht und Raumplanungsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um wasserbauliche Massnahmen mit Bruttoinvestitionen von 73.6 Mio. Franken. Sie unterliegen somit der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. UVPV, Anhang, Ziffer 30.2). Neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) liegt auch der Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) vor. Massgebliches Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Nutzungsplanverfahren.

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (§§ 14 und 68 PBG) handelt es sich um Teilzonen- (§ 24 PBG), Erschliessungs- (§ 39 PBG) und Gestaltungspläne (§ 44 PBG) mit Sonderbauvorschriften (§ 45 PBG). Sie legen die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen fest. Im Wesentlichen sind dies folgende: Bauliche Eingriffe in der Emme zur Erhöhung der Abflusskapazität (Aufweitungen des Flussbettes, neue Seitengerinne), Schutzbauten im Uferbereich (Dämme, Uferverbauungen), Schutz der Brücken vor Verklauung durch Schwemmholz mit Verschalungen. Zugleich werden Lebensräume am Ufer (Auenwald, Ufervegetation) und Gewässerlebensräume (Rückbau oder Umgestaltung der bestehenden Rampen und Schwellen, Seitengewässer) aufgewertet und der Erholungswert der Flusslandschaft für die Bevölkerung gesteigert. Nicht zuletzt werden drei Deponien (Altlasten) saniert (Bioschlammdeponie Biberist sowie die ehemaligen Kehrrechtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil).

Die bei Kilometer 3.330 die Emme querende Abwasserleitung des ZASE stellt ein Hindernis für die Fischgängigkeit dar und wird durch einen neuen Düker ersetzt. Gleichzeitig wird im „Schachenwald“ ein Kanalabschnitt mit zu geringer Kapazität ersetzt. Der entsprechende Nutzungsplan ist der kantonale Teil-GEP „ZASE Emmenquerung“.

Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), werden die Pläne mit Detailprojekten (Teilstrecken)

sowie Längen- und Querprofilen ergänzt. Die Erschliessungspläne bilden insbesondere auch den Rechtstitel für die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG, nämlich für das Land, das für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen und die Erschliessung der Ufer in Anspruch genommen werden muss.

1.4 Gegenstand des Projektes

Gegenstand des Projektes und somit anfechtbar sind:

- die vorgenannten Nutzungspläne zum „Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“;
- das Rodungsgesuch.

1.5 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Sylvia von Mylius, Spiesackerstrasse 6, 4524 Günsberg
- Nr. 2: Willy und Katharina Santschi-Scheiber, Girizstrasse 41, 4562 Biberist
- Nr. 3: HIAG Immobilien / HIAG Biberist AG, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich.

Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrates / Verfahren

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonalen Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die Rodungsbewilligung. Nicht anders verhält es sich bezüglich der erforderlichen Nebenbewilligungen.

2.2 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention

Aufgrund der Programmvereinbarungen im Umweltbereich sind Bauprojekte im Wasserbau dem BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten. Mit Brief vom 25. Februar 2015 kommt das BAFU in seiner Gesamtbeurteilung zu folgendem Schluss:

„Das vorliegende Projekt ist umfassend dokumentiert und erfüllt alle Anforderungen an ein nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt. Es kann aus Sicht des BAFU mit dem Grundsubventionsatz subventioniert werden. Allfällige Mehrleistungen können im Rahmen der Eingabe des Subventionsgesuchs durch den Kanton Solothurn beantragt werden und zusätzliche Subventionsprozente auslösen. Dabei sind die entsprechenden Belege für die beantragten Mehrleistungen mit dem Subventionsgesuch mitzuliefern.“

Da im Fachgutachten Gewässerraum glaubhaft dargelegt werden konnte, dass die geplanten Massnahmen an naturnaher Gestaltung und die Ausscheidung des Gewässerraums über Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) hinausgehen, kann das Projekt zudem mit einer Zusatzfinanzierung nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) rechnen. Die Anforderungen für eine Zusatzfinanzierung aufgrund einer „Überbreite“ des Gewässerraums werden aus Sicht des BAFU damit erfüllt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem Projekt zu und empfehlen eine rasche Umsetzung der geplanten Massnahmen.“

2.3 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Der grösste Teil der geplanten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen tangiert Waldareal. Für die Realisierung der Massnahmen sind Rodungen im Umfang von 267'373 m² erforderlich, wobei es sich zu einem grossen Teil um temporäre Rodungen handelt (220'223 m²). Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) ist das BAFU anzuhören, wenn die gesamte Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist. Das BAFU, Abteilung Wald hat am 5. November 2014 im Rahmen einer waldrechtlichen Vorprüfung ausschliesslich zum Rodungersatz (inkl. Gesamtbilanz) Stellung genommen. Mit Schreiben vom 9. September 2015 hat es zur vollständigen, ordentlichen Rodungsanhörung sowohl hinsichtlich Rodung als auch Ersatzaufforstung ohne Anträge resp. Auflagen positiv Stellung genommen.

2.4 Anhörung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen tangieren die Nationalstrasse N05/A5 bei km 97.800 bis 97.900. Nach Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) hat der Kanton vor der Bewilligung von Baugesuchen das ASTRA anzuhören. Mit Brief vom 4. Mai 2015 hat das Amt für Umwelt das ASTRA über die öffentliche Planaufgabe informiert und ihm die Auflageakten zugestellt. Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 hat das ASTRA zum Vorhaben Stellung genommen. Es stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu.

2.5 Zustimmung der Eisenbahnunternehmen SBB und BLS

Die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen tangieren auch Bahngrundstücke. Nach Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) unterstehen die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienen (sog. Nebenanlagen), dem kantonalen Recht. Solche dürfen nur mit Zustimmung des Eisenbahnunternehmens bewilligt werden, wenn sie a) Bahngrundstücke beanspruchen oder an solche angrenzen und b) die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten.

Mit Brief vom 29. Mai 2015 wurde die SBB AG vom Amt für Umwelt über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt, und es wurden ihr die entsprechenden Unterlagen zugestellt. Mit Schreiben vom 5. August 2015 hat die SBB AG dem Vorhaben unter verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmenden Auflagen zugestimmt.

Mit Brief vom 29. Mai 2015 wurde auch die BLS Netz AG vom Amt für Umwelt über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt, und es wurden auch ihr die entsprechenden Unterlagen zugestellt. Die BLS Netz AG hat am 20. August 2015 eine Zustimmungserklärung nach Art. 18m EBG mit Auflagen abgegeben.

2.6 Raumplanerische Interessenabwägung

Die August-Hochwasser in den Jahren 2005 und 2007 haben die erheblichen Schutzdefizite entlang der Emme zwischen dem Wehr Biberist und der Aare in Luterbach/Zuchwil deutlich aufge-

zeigt. Auch die kommunalen Gefahrenkarten belegen die Defizite und beziffern das Schadenpotenzial bei einem 100-jährlichen Ereignis auf rund 55 Mio. Franken. Das Fazit ist klar: Die Emme braucht mehr Platz. Der Flusslauf weist auf dem 4.8 km langen Teilstück zusätzliche Mängel auf: Verklausungsgefahr bei den Brücken durch Schwemmholz, ökologische Defizite wegen harten Uferverbauungen und Querbauwerken. Der Kanton hat den Handlungsbedarf erkannt, die Situation umfassend analysiert und das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ erarbeitet. Es basiert auf dem Leitbild Emme¹⁾ aus dem Jahr 2012 und ergänzt das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1070 vom 15. Juni 2010 genehmigte und kürzlich erfolgreich abgeschlossene Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme Biberist - Gerlafingen“.

Das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ bezweckt einen angemessenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und gleichzeitig Lebensräume am und im Gewässer aufzuwerten. Eine Verbreiterung des Gerinnes trägt diesen beiden Zielen am besten Rechnung. Dammbauten und Uferverbauungen sind nur lokal und vor allem im Siedlungsbereich vorgesehen.

Je nach Nutzungsart und Grösse von gefährdeten Flächen wurden für den Hochwasserschutz unterschiedliche Schutzziele festgelegt. Siedlungen und wichtige Infrastrukturanlagen erhalten einen höheren Schutz als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Für alle Siedlungen und Infrastrukturanlagen entlang der Emme sollen die geplanten Schutzmassnahmen sicherstellen, dass selbst bei einem Hochwasser noch keine Schäden auftreten, das im statistischen Mittel nur einmal alle 100 Jahre eintritt („hundertjährliches Hochwasser“ oder „HQ100“).

Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) haben die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Da das Projektgebiet vielerorts Siedlungs- und Industriegebiete bis nahe ans Ufer aufweist, sind raumplanerische Massnahmen nur beschränkt möglich. Aus diesen Gründen sind wasserbauliche Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 WBG unumgänglich.

Die Waldgebiete im Uferbereich und die Ufer der Emme stellen kantonale Uferschutzzone dar. Die Wälder sind zudem kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft. Mit dem Projekt wird auch der Gewässerraum festgelegt. Dieser umfasst die kantonale Uferschutzzone und die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft. Im Projektperimeter liegen auch die kantonalen Naturreservate „Schachenwäldchen Giriz“ in Biberist und „Emmenschachen“ in Luterbach. Letzteres ist ein Auengebiet von nationaler Bedeutung²⁾. Mit den vorgesehenen Massnahmen werden diese Gebiete soweit möglich geschont bzw. aufgewertet.

Die wasserbaulichen Massnahmen dienen sowohl den natürlichen Funktionen des Gewässers als auch dem Schutz vor Hochwasser und stehen damit im Einklang mit den Funktionen des Gewässerraums nach eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 820.201)].

Im Rahmen des Projekts sind zahlreiche Anpassungen oder Umlegungen von Werkleitungen durch die Werkeigentümer vorgesehen. Die geplanten Massnahmen erfüllen die Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV und sind im Gewässerraum zulässig. Einerseits geniessen die bestehenden Anlagen den Bestandesschutz, andererseits sind die daran vorgesehenen Anpassungen bzw. die Umlegungen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse.

¹⁾ Hunziker, Zarn und Partner, Fischwerk, Kaufmann+Bader (2012): Leitbild Emme – von der Kantongrenze Bern-Solothurn bis zur Mündung in die Aare. Projekt A-596. Im Auftrag des Amtes für Umwelt, Solothurn.

²⁾ Objekt Nr. 45 im Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31).

Das Projekt wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen [vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)]. Die Vorstudie wurde am 29. November 2011 der Begleitgruppe¹⁾ vorgestellt, welche bis Anfang Januar 2012 dazu Stellung nehmen konnte. Das Vorprojekt wurde im Jahre 2013 bei der Begleitgruppe sowie den Fachstellen von Kanton und Bund in Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungen zum Vorprojekt wurden ausgewertet. In einem Vernehmlassungsbericht²⁾ wurde dargelegt, welche Anliegen in der weiteren Planung berücksichtigt werden können. Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in der Zeit vom 1. September 2014 bis zum 7. November 2014. Dazu fanden im September 2014 in den Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil öffentliche Orientierungsveranstaltungen statt. Innert Frist gingen insgesamt 21 Stellungnahmen ein. Diese wurden in einem Mitwirkungsbericht³⁾ ausgewertet. Mit der Mitwirkung wurden gleichzeitig die Gemeinden angehört (§ 69 lit. a PBG). Die Gemeinden waren mit dem Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes für das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ einverstanden.

Im Herbst 2014 wurde auch die Vorprüfung durchgeführt. Die Anträge aus dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 21. November 2014 wurden im Auflageprojekt berücksichtigt. Gleichzeitig erfolgte die vorläufige Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle [Amt für Umwelt (AfU)], nämlich mit Bericht vom 12. November 2014. Die Vorprüfung des kantonalen Teil-GEP „ZASE Emmenquerung“ erfolgte im März 2015.

Am 1. September 2015 hat der Kantonsrat einen Verpflichtungskredit von 73.6 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Nr. SGB 0072/2015). Die notwendige kantonale Volksabstimmung ist am 28. Februar 2016 vorgesehen.

2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat nach Massgabe der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) und die zugehörigen Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (RVVK; BGS 711.16) vorzunehmen hat, stützt sich auf

- den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Hauptuntersuchung der INGE M^E vom 15. Mai 2015;
- die definitive Beurteilung des UVB durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 4. November 2015;
- die darin enthaltene Stellungnahme des BAFU vom 9. September 2015 zum Rondungsdossier.

In seiner Gesamtbeurteilung vom 4. November 2015 kommt das Amt für Umwelt zu folgendem Schluss:

„.....

Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. Mai 2015 (Version für die öffentliche Auflage) stellt eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahrens dar. Die Untersuchungen wurden in enger Zusammenarbeit zwischen

¹⁾ Die Begleitgruppe war breit abgestützt. Sie bestand aus Vertretern der Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden und Waldeigentümern, der Regionalplanung, den Umweltorganisationen und einzelnen, besonders betroffenen Firmenvertretern.

²⁾ Amt für Umwelt (2013): Vernehmlassung Vorprojekt – Stellungnahmen Begleitgruppe sowie Fachstellen von Kanton und Bund. Version vom 12. Dezember 2013, Solothurn.

³⁾ Bau- und Justizdepartement (2014): Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare. Mitwirkungsbericht vom 9. Dezember 2014, Solothurn.

den betroffenen Fachstellen und den Projektverfassern erarbeitet. Die für die Prüfung erforderlichen Angaben sind im Bericht nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben.

Die Realisierung der geplanten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen stellt vorübergehend einen massiven Eingriff in den bestehenden Lebensraum für Flora und Fauna dar. Das Projekt gewährleistet nach Abschluss der Bauarbeiten neben der Hochwassersicherheit auch eine Verbesserung der ökologischen Situation. Mit der Aufweitung und der Umgestaltung der Schwellen wird auch die Durchgängigkeit für Fische wiederhergestellt.

Das Amt für Umwelt kommt in einer Gesamtbewertung zum Urteil, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann.

.....“

Dieser plausiblen Beurteilung der kantonalen Fachstelle ist zu folgen.

2.8 Nebenbewilligungen

2.8.1 Waldrechtliche Bewilligungen

2.8.1.1 Rodungsbewilligung (Art. 5 WaG)

Zur Realisierung des Projektes müssen 267'373 m² Wald gerodet werden, davon 220'233 m² temporär und 47'140 m² definitiv. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Für jede Rodung ist Rodungersatz zu leisten, in erster Linie durch Realersatz in derselben Gegend mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Art. 7 Abs. 1 WaG). In besonderen Fällen können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG) oder es kann ganz auf den Rodungersatz verzichtet werden (Art. 7 Abs. 3 WaG).

Die zuständigen Fachstellen haben das Rodungsvorhaben geprüft und stellen fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gegeben sind:

- [1] Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)
Die Emme liegt praktisch ausschliesslich im Waldbereich. Die Realisierung von Aufweitungen und Rückhaltmassnahmen sowie ökologische Aufwertungen sind ohne Beanspruchung von Waldareal nicht möglich. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.
- [2] Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)
Grundlage für das Projekt ist der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“. Dieser hat zum Ziel, die Emme vom Wehr Biberist bis zur Mündung in die Aare hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach Art. 39 Abs. 4 PBG zu. Damit werden die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt.

- [3] Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)
Die Rodungen führen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären.
- [4] Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)
Die bestehenden Schutzdefizite sollen mit der Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen behoben werden. Gleichzeitig wird eine natürliche Auenwalddynamik ermöglicht und damit Standortbedingungen für die bis anhin fehlenden Weichholzaunen geschaffen. Die Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen und die ökologische Aufwertung liegen im öffentlichen Interesse und überwiegen das Interesse der Walderhaltung.
- [5] Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)
Das Mündungsgebiet der Emme liegt im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung Nr. 113 „Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal (SO)“. Im entsprechenden Perimeter sind keine Rodungen vorgesehen. Hingegen liegen einige temporäre und definitive Rodungsflächen der Teilstrecke 5 des Projektes, unterhalb der Eisenbahnbrücke, im Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 45 „Emmenschachen“. Im Auengebiet werden bestehende Hartholz-Auenflächen beansprucht bzw. zerstört, aber durch noch wertvollere Weichholz-Auenflächen ersetzt. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.
- [6] Rodungersatz (Art. 7 WaG)
Die temporären Rodungen im Umfang von 220'233 m² werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet (Art. 7 Abs. 1 WaG). Für die definitiven Rodungen im Umfang von 47'140 m² werden 483 m² Realersatz geleistet. Für die verbleibenden definitiven Rodungen im Umfang von 46'657 m² ist ein Verzicht auf Rodungersatz gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG vorgesehen. Im Rahmen einer Gesamtbilanz konnte aufgezeigt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen die bestehenden Waldleistungen insgesamt nicht schmälern. Deshalb kann auf Rodungersatz für die definitiv gerodete Fläche von 46'657 m² verzichtet werden. Gestützt auf diese ausgeglichene Gesamtbilanz bezüglich der Wald- und Biotopleistungen kann auf weitere Ersatzmassnahmen verzichtet werden (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG). Einer Minderung des Holzproduktionspotenzials steht eine deutliche Aufwertung des Lebensraums gegenüber, wobei die Schutzwirkung vor Naturgefahren nicht bewertet wurde. Somit kann der Rodungersatz als genügend erachtet werden.

Das Projekt führt dazu, dass der Sohlenbereich der Emme zur Erhöhung der Abflusskapazität verbreitert wird. Dies hat zur Folge, dass einzelne Masten der 132kV-Leitung Utzenstorf-Birchi und der 132kV-Leitung Birchi-Wangen zukünftig teilweise in den Fliessbereich der Emme zu stehen kommen und dadurch bei Hochwasser gefährdet sind und deshalb gesichert werden müssen. Der Mast Nr. 10 der 132kV-Leitung Birchi-Wangen steht im Waldareal. Für die geplanten Schutz- und Sicherungsmassnahmen sind Rodungen von 1'465 m² (1'094 m² temporär, 371 m² definitiv) unumgänglich. Die erforderliche Rodung wurde nicht ins Rodungsgesuch für das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ aufgenommen, obschon die Schutz- und Sicherungsmassnahmen für den Mast im direkten Zusammenhang mit dem genannten Projekt stehen. Dies, weil die BKW als Bauherrin zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage die technische Lösung zur notwendigen Sicherung von Mast Nr. 10 noch nicht kannte. Das Rodungsgesuch wurde deshalb durch das Volkswirtschaftsdepartement nachträglich publiziert und lag vom 2. Oktober 2015 bis am 1. November 2015 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung sind analog zum

Projekt „Hochwasserschutz- und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ gegeben. Für die definitive Rodung von 371 m² ist ein Verzicht auf Rodungersatz gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG vorgesehen. Der Ersatz für diese zusätzliche Rodung kann als genügend erachtet werden.

2.8.1.2 Bewilligung für nachteilige Nutzung (Art. 16 WaG)

Verschiedene Massnahmen, wie die Errichtung von Dämmen oder von Blocksatz sowie die Erstellung von Tümpeln, beanspruchen Waldareal und stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen, und wenn die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die entsprechenden baulichen Massnahmen erfüllen diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

2.8.1.3 Bewilligung von Bauten und Anlagen im Wald

Die geplanten Massnahmen für den Hochwasserschutz haben zur Folge, dass das bestehende Waldwegnetz angepasst werden muss und neun verschiedene Wegabschnitte neu gebaut werden müssen, damit auch künftig eine Pflege und Nutzung des Waldes möglich ist. Zudem sind sechs Erholungseinrichtungen (Infotafeln, Rastplätze/Feuerstellen u.a.) vorgesehen. Im Wald dürfen gemäss § 8 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen im Sinne von § 23 WaVSO erstellt werden. Sowohl die neuen Waldwege, die der Waldbewirtschaftung dienen, als auch die Erholungseinrichtungen, die von öffentlichem Interesse sind, sind zonenkonform im Sinne von § 8 WaGSO. Die Zustimmung nach § 22 Abs. 1 WaVSO kann mit Auflagen erteilt werden.

2.8.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Mit der Gerinneverbreiterung, der Sanierung oder dem Ersatz und der ökologischen Gestaltung bestehender Uferverbauungen, dem Rückbau oder der Umgestaltung der bestehenden Rampen und Schwellen sowie der Aufwertung der Seitengewässer wird in die Emme und ihre Ufer eingegriffen. Diese Eingriffe sind notwendig, um die Ziele des Hochwasserschutzes und der Aufwertung der Lebensräume an und im Gewässer zu erreichen. Die fischereirechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

2.8.3 Ausnahmbewilligung für das Entfernen von Ufervegetation

Die erforderliche Ausnahmbewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) i.V.m. §§ 17 und 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) für die Beseitigung von Ufervegetation kann erteilt werden.

2.8.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit

Ebenso erteilt werden können die nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. b und e GSchV erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für befristete Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit nach den in Ziffer 1.2 aufgeführten Gesuchen.

2.8.5 Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen

Den jeweiligen Werkeigentümern kann nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA die wasserrechtlich Bewilligung für die gemäss Projektunterlagen geplanten Anpassungen oder grossräumigen Umlegungen von Werkleitungen im Raum der Emme erteilt werden.

2.8.6 Altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligungen für Deponiesanierungen

Im Zug des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Emme, Wehr Biberist bis Aare“ werden drei Deponien (Altlasten) saniert (Bioschlammdeponie Biberist sowie die ehemaligen Kehrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil). Dem Amt für Umwelt kann die altlastenrechtliche / abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierungen nach Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 16 ff. der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) erteilt werden.

2.8.7 Übrige Nebenbewilligungen

Alle übrigen allenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen, welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind in nachlaufenden Verfahren zu erteilen.

2.9 Behandlung der Einsprachen

2.9.1 Einsprache Nr. 1 von Sylvia von Mylius, Spiesackerstrasse 6, 4524 Günsberg

Mit ihrer Einsprache vom 8. Juni 2015 beantragte Frau Sylvia von Mylius, dass die geplanten baulichen Massnahmen noch einmal von Fachleuten zu überarbeiten seien, um eine umweltfreundlichere Lösung zu ermöglichen.

Am 19. August 2015 führte das Bau- und Justizdepartement (BJD) mit der Einsprecherin eine Einspracheverhandlung durch. Mit Vereinbarung vom 26. August 2015 sicherte das BJD der Einsprecherin zu, bei der Ausführung der Hochwasserschutzmassnahmen den Baumbestand angrenzend an ihr Grundstück GB Biberist Nr. 941 (Neuquartierstrasse 34) möglichst zu schonen. Im Gegenzug zog sie ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11)].

2.9.2 Einsprache Nr. 2 von Willy und Katharina Santschi-Scheiber, Girizstrasse 41, 4562 Biberist

Mit ihrer Einsprache vom 17. Juni 2015 beantragten Willy und Katharina Santschi-Scheiber, das Projekt für die Aufweitung und Verschiebung des Seebächli's auf den Bereich ihres Grundstückes GB Biberist Nr. 988 auszuweiten und den Geltungsbereich des Unterhaltskonzepts auf die genannte Parzelle auszudehnen.

Am 19. August 2015 führte das BJD mit den Einsprechern eine Einspracheverhandlung durch. Mit Vereinbarung vom 26. August 2015 sicherte es den Einsprechern zu, im Rahmen der Ausführungsarbeiten, insbesondere beim Ersatz des Durchlasses durch eine Furt, entlang der südlichen Uferböschung auf der Parzelle GB Biberist Nr. 988 die Ufer punktuell mit Faschinen zu sichern und abzuflachen. Im Gegenzug zogen die Einsprecher ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.9.3 Einsprache Nr. 3 der HIAG Immobilien, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich

In ihrer vorsorglichen Einsprache vom 29. Juni 2015 beantragte die HIAG Immobilien / HIAG Biberist AG, es sei auf die vorgesehene teilweise Enteignung (Abtretungspflicht nach § 42 Abs. 1 PBG) der Parzelle GB Biberist Nr. 777 im Bereich der Bioschlammdeponie zu verzichten; ebenso sei auf die Nutzung ihres Areals als Baustellen- und Umschlagplatz sowie die Mitbenützung der Gleisanlagen ab Bahnhof Biberist bis Betriebskläranlage (ARA) auf der Parzelle GB Biberist Nr. 777 zu verzichten.

Mit Vereinbarungen vom 6. Januar 2016 über den Landerwerb (Absichtserklärung betreffend Freihandverkauf) und über die Arealnutzung (Geschäftsmietvertrag) konnten sich der Kanton Solothurn und die HIAG gütlich einigen. Mit der darauf gestützten und ebenfalls vom 6. Januar 2016 datierenden Vereinbarung zog die Einsprecherin ihre Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.10 Vereinbarungen

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten hat das BJD mit verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Werkeigentümern Verhandlungen geführt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Dabei handelt es sich um folgende Vereinbarungspartner:

- Bürgergemeinde Biberist, p.A. Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist (Vereinbarung vom 26.3.2015/7.4.2015)
- Einwohnergemeinde Biberist, Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 46, Postfach 216, 4562 Biberist (Vereinbarung vom 19.5.2015/27.5.2015)
- Bürgergemeinde Derendingen, p.A. Christoph Stampfli, Tannenweg 1, 4552 Derendingen (Vereinbarung vom 19.6.2015/30.6.2015)
- Bürgergemeinde Luterbach, p.A. Gemeindepräsidium, 4542 Luterbach (Vereinbarung vom 12.8.2015/24.8.2015)
- Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil (Vereinbarung vom 19.6.2015/30.6.2015)
- AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn (Vereinbarung vom 3.3.2015/29.6.2015)
- AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn (Vereinbarung vom 11.6.2015/3.6.2015)
- Bill de Vigier Stiftung, p.A. Untere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn (Vereinbarung vom 21.8.2015/6.10.2015)
- Hydroelectra AG, Peter von Rotz, Karl-Völker-Strasse 2, 9435 Heerbrugg (Vereinbarung vom 19.3.2015/26.3.2015)
- Solothurnische Stiftung FOCUS - Jugend und Familie, Poststrasse 1, 4500 Solothurn (Vereinbarung vom 2.4.2015/8.4.2015)

- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Fahrplan und Netzdesign, Verträge, Tannwaldstrasse 2, Postfach, 4601 Olten (Vertrag Nr. 90041782 vom 13.11.2014/20.11.2014/3.12.2014)
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Fahrplan und Netzdesign, Verträge, Tannwaldstrasse 2, Postfach, 4601 Olten (Vertrag Nr. 90041783 vom 12.1.2015/2.2.2015/11.2.2015)
- Uriel Kramer, Neuquartierstrasse 42, 4562 Biberist (Vereinbarung vom 16.10.2014/30.10.2014)
- Pia Stocker, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen (Vereinbarung vom 11.8.2015/18.8.2015).

Diese abgeschlossenen Vereinbarungen sind Bestandteile der vorliegenden Nutzungsplanung.

2.11 Finanzielles

Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens einen Viertel der Gesamtkosten (vgl. § 45 Abs. 1 und 4 GWBA). Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 GWBA erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent (§ 46 Abs. 1 GWBA).

An die Bruttoinvestitionen von Fr. 73'629'160.00 (Kostenvoranschlag Auflageprojekt Mai 2015) leisten Dritte (u. a. Werkeigentümer, HIAG Immobilien) Beiträge in der Höhe von Fr. 1'765'000.00. Weiter leisten der Bund aus dem VASA Altlasten-Fonds resp. der Kanton aus dem Altlasten-Fonds für die Sanierung der ehemaligen Hauskehrrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil Beiträge von total Fr. 17'872'670.00 (40 % resp. 35 % der Entsorgungskosten von Fr. 23'830'225.00).

Die definitive Festsetzung des Bundesbeitrags an die Wasserbaukosten von Fr. 44'113'245.00 erfolgt erst nach Rechtskraft des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan und des darauf basierenden Subventionsgesuches. Es wird von einem Bundesbeitrag von 60 % resp. Fr. 26'467'950.00 ausgegangen. Sollte der Bundesbeitrag höher ausfallen, wird der Regierungsrat in einem separaten Beschluss über dessen Verwendung entscheiden.

Die Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil profitieren von den Massnahmen des Projektes „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ massgeblich. Der Beitrag der Gemeinden beträgt 10 % der Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter und Kosten Bioschlammdeponie oder insgesamt Fr. 6'942'580.00.

Der von allen vier Gemeinden genehmigte Vorschlag des Amtes für Umwelt für die Kostenteilung vom 18. Februar 2015 gewichtet einerseits die Deponien und berücksichtigt andererseits bei den Wasserbaukosten die Uferlänge und Risikoreduktion pro Anstössergemeinde. Basierend auf den Planzahlen des Bauprojektes (Kostenvoranschlag August 2014) beträgt der Anteil von Biberist rund Fr. 1'020'000.00 (14.7 %), von Derendingen rund Fr. 2'160'000.00 (31.3 %), von Luterbach rund Fr. 920'000.00 (13.3 %) und von Zuchwil rund Fr. 2'770'000.00 (40.3 %). Massgebend für den Kostenteiler resp. die Gemeindebeiträge sind letztlich die Zahlen aus der Schlussabrechnung.

Unter Berücksichtigung der Beiträge von Dritten, des Bundes und der Gemeinden sowie des bereits bewilligten Projektierungskredits betragen die Nettoinvestitionen des Kantons Fr. 18'780'960.00.

Der künftige Unterhalt der ausgebauten und revitalisierten Emme soll in einem Unterhaltskonzept detailliert geregelt werden. Dieses wird nach Abschluss der Realisierungsphase unter Leitung des Amtes für Umwelt mit allen Beteiligten erarbeitet werden. Erste Anhaltspunkte zu Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der „Disposition Unterhaltskonzept“ (vgl. Ziff. 1.1, Bericht Nr. 1.04). Demnach liegt der Unterhalt des Gewässers (inkl. der Schutzbauten) in der Verantwortung des Kantons. Die betroffenen Gemeinden beteiligen sich mit 50 % an den Unterhaltskosten.

Gemäss Art. 9 WaG müssen durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für Rodungen eine Ausgleichsabgabe. Bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern entfällt die Ausgleichsabgabe (§ 5 Abs. 7 WaGSO).

2.12 Erfolgskontrolle

Für das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ besteht ein umfassendes Konzept zur Erfolgskontrolle. Es datiert vom 12. Mai 2014 und ist integrierender Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichtes. Das Konzept sieht die Aufnahme des Ausgangszustandes sowie zweier Projektzustände vor.

Der Ausgangszustand (Baseline-Monitoring) wurde erhoben und ist im Bericht vom 28. August 2015 festgehalten.

2.13 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, berücksichtigt. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Umweltschutzfachstelle und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umweltverträglich. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden die in den Erwägungen, insbesondere in den Ziffern 2.9 und 2.10 genannten Vergleiche und die daraus resultierenden, keine zusätzlichen Auflagen erfordernden Planänderungen. Den Nutzungsplänen soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 68 f. und 134 PBG, §§ 7, 25 ff., 45 und 46 GWBA, Art. 5 ff. WaG, Art. 5 ff. WaV, §§ 4 ff. WaGSO, §§ 9 ff. WaVSO und Art. 8 BGF:

- 3.1 Die Nutzungsplanung "Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare" (mit den unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Plänen und Berichten mit Genehmigungsinhalt) wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen respektive Präzisierungen genehmigt:
- Die Plangenehmigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Solothurner Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 dem Verpflicht-

tungskredit, welcher der Kantonsrat am 1. September 2015 beschlossen hat (Nr. SBG 0072/2015), zustimmt.

- Gegenstand der Genehmigung bilden auch die Vereinbarungen nach Ziff. 2.10 sowie die aufgrund der Einsprachebehandlung (Ziffer 2.9) oder von Amtes wegen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erfolgten Planänderungen.
- Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden auch die Massnahmen gemäss Massnahmenübersicht im UVB vom 15. Mai 2015 (siehe a.a.O., Kapitel 6, S. 148 ff.).

3.2 Der Nutzungsplanung „Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ und dem Teil-GEP „ZASE Emmenquerung“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:

- Waldrechtliche Bewilligungen (Anhang A): A1: Rodungsbewilligung; A2: Bewilligung für nachteilige Nutzung; A3: Bewilligung von Bauten und Anlagen im Wald
- Fischereirechtliche Bewilligung (Anhang B)
- Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Anhang C)
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für Grundwasserabsenkungen (Anhang D)
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des ZASE-Dükers (Anhang E)
- Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen (Anhang F)
- Altlasten- und abfallrechtliche Bewilligungen für Deponiesanierungen (Anhang G).

3.4 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.

3.5 Die Auflagen des Bundesamtes für Strassen ASTRA (Anhang H) bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung.

3.6 Die Auflagen der SBB (Anhang I) sind integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung.

3.7 Die Auflagen aus der Zustimmungserklärung der BLS Netz AG (Anhang J) bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung.

3.8 Die Einsprachen Nrn. 1, 2 und 3 werden zufolge Rückzuges und ohne Kostenfolge von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.9 Das im Erschliessungs- und Gestaltungsplan ausgeschiedene Gebiet für die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.

3.10 Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, wird beauftragt, soweit nötig den Landerwerb durchzuführen bzw. die erforderlichen Dienstbarkeiten zu erwerben und insbesondere die in den Vergleichen (nach Ziff. 2.9 und 2.10 der Erwägungen) vereinbarten Massnahmen umzusetzen. Helmut Allemann,

Leiter Landerwerb, Amt für Verkehr und Tiefbau, wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

- 3.11 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen nach genehmigter Nutzungsplanung umzusetzen. Es tritt als Bauherr auf. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vorliegt.
- 3.12 Das Bau- und Justizdepartement legt den Bericht über die Umweltverträglichkeit, dessen definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 4. November 2015 mit integrierter Stellungnahme des BAFU sowie den vorliegenden Beschluss, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, nach entsprechender Publikation im Amtsblatt vom 1. Februar 2016 bis am 10. Februar 2016 an seinem Sitz öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 3.13 Die Bruttoinvestitionen für das vorliegende Projekt von knapp 73.63 Mio. Franken (inkl. MwSt.) werden durch die Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt getragen. Rund 1.8 Mio. Franken dieser Kosten werden an Dritte weiterverrechnet. Der Bundesbeitrag aus dem VASA Altlasten-Fonds für die Sanierung der ehemaligen Kehrichtdeponien Schwarzweg Derendingen und Rüti Zuchwil beträgt 40 %; derjenige aus dem kantonalen Altlastenfonds 35 %. Für die Wasserbaukosten wird von einem Bundesbeitrag von 60 % ausgegangen. Die Gemeinden haben rund 10 % der Bruttoinvestitionen abzüglich Beiträge Dritter und Kosten Bioschlammdeponie zu übernehmen. Die unter Berücksichtigung des bereits bewilligten Projektierungskredits verbleibenden Nettoinvestitionen betragen für den Kanton somit rund 18.8 Mio. Franken.
- 3.14 Der Kostenteiler unter den Anstössergemeinden richtet sich nach dem Vorschlag des Amtes für Umwelt vom 18. Februar 2015. Massgebend sind die effektiven Kosten des Wasserbaus und der Sanierung der Deponien auf der Basis der Schlussabrechnung.
- 3.15 Über die Verwendung von allfällig höheren Bundesbeiträgen an das Wasserbauprojekt entscheidet der Regierungsrat.
- 3.16 Die Verantwortung für den Unterhalt des Gewässers inkl. der Schutzbauten liegt beim Kanton. Nach Abschluss der Realisierungsphase erstellt das Amt für Umwelt zusammen mit den Beteiligten ein verbindliches Unterhaltskonzept, welches Massnahmen, Zuständigkeiten und Kostentragung im Detail festlegt. Im Grundsatz teilen sich der Kanton und die Anstössergemeinden die Unterhaltskosten hälftig zu je 50 %.
- 3.17 Die neu angelegten Bauwerke wie Dämme, Mauern und Seitengerinne sind durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen (Nachführung der amtlichen Vermessung). Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Projekts.
- 3.18 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen reduziert sich die Hochwassergefährdung ausgehend von der Emme. Die Gefahrenkarte Emme wird zu Lasten des Projekts nachgeführt.
- 3.19 Nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen haben die Gemeinden ihre Nutzungs- und Waldfeststellungspläne entsprechend anzupassen bzw. nachzuführen.

- 3.20 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anhang A: Waldrechtliche Bewilligungen

Anhang B. Fischereirechtliche Bewilligung

Anhang C: Naturschutzrechtliche Bewilligung

Anhang D: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Grundwasserabsenkungen

Anhang E: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Bau des ZASE-Dükers

Anhang F: Wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen an Werkleitungen

Anhang G: Altlasten- und abfallrechtliche Bewilligung für Deponiesanierungen

Anhang H: Entscheid ASTRA

Anhang I: Zustimmung SBB

Anhang J: Zustimmungserklärung BLS

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
 Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Umwelt (5), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3), Abteilung Wald (Ref. Nr. ROD2014-014 und ROD 2015-006), mit 1 gen. Dossier und zusätzlich 4 genehmigten Rodungsdossiers (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2), Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)
 Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur OST, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, (Ref. 2015.07.13-065/O292-1624) [Rodungsgesuch ROD2014-014 wurde bereits im Rahmen der Anhörung resp. nachfolgend (ROD2015-006) zugestellt]
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium Biberist, Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Gemeindepräsidium Derendingen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Gemeindepräsidium Luterbach, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Gemeindepräsidium Zuchwil, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Biberist, p.A. Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Derendingen, p.A. Christoph Stampfli, Tannenweg 1, 4552 Derendingen (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Luterbach, p. A. Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (**Einschreiben**)
 Bürgergemeinde Zuchwil, Postfach, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**)
 Zweckverband Abwasserregion Solothurn - Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**)
 AEK Energie AG (2), Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn (B. Jordi und H. Schärer) (**Einschreiben**)
 Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen
 BKW Energie AG, Engineering Netze, Leitungsbau NMEL, Stefan Blank, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen
 Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen, Hauptstrasse 39, Postfach 59, 4552 Derendingen
 Emmenkanalgesellschaft, p. A. ADEV Energiegenossenschaft, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal
 EV Energieversorgung Biberist, Willy Sutter, Bleichemattstrasse 33, Postfach 275, 4562 Biberist
 GA Weissenstein GmbH, Erhard Lüthi, Weissensteinstrasse 5, 4503 Solothurn
 Gasverbund Mittelland AG, Daniel Vallejo, Untertalweg 32, Postfach 360, 4144 Arlesheim
 Hydroelectra AG, Peter von Rotz, Karl-Völker-Strasse 2, 9435 Heerbrugg (**Einschreiben**)
 Regio Energie Solothurn, René Rudolf von Rohr, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn
 Swisscom AG, Bernard Russi, Postfach, 3050 Bern
 BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern
 SBB AG, Immobilien – Immobilienrechte, Frohburgstrasse 10, Postfach 1726, 4601 Olten
 SBB AG, Infrastruktur, Fahrplan und Netzdesign, Verträge, Tannwaldstrasse 2, Postfach, 4601 Olten (**Einschreiben**)
 Bill de Vigier Stiftung, p.A. Untere Steingrubenstrasse 25, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Solothurnische Stiftung FOCUS - Jugend und Familie, Poststrasse 1, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
 Scintilla AG, Raphael Lochmatter, Postfach 632, 4501 Solothurn
 Uriel Kramer, Neuquartierstrasse 42, 4562 Biberist **(Einschreiben)**
 Pia Stocker, Untere Emmengasse 6, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
 Sylvia von Mylius, Spiesackerstrasse 6, 4524 Günsberg **(Einschreiben)**
 Willy und Katharina Santschi-Scheiber, Girizstrasse 41, 4562 Biberist **(Einschreiben)**
 HIAG Immobilien, Michele Muccioli, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich **(Einschreiben)**
 ARGE Emme Auen, p.A. Kissling + Zbinden AG, Brunnhofweg 37, Postfach 402, 3000 Bern 14
 INGE M^E, c/o Infraconsult AG, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern
 Ingenieurgemeinschaft BIF, Burger & Liechti GmbH, Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden
 Wanner AG Solothurn, Dornacherstrasse 29, Postfach 837, 4501 Solothurn
 Hunziker, Zarn & Partner AG, Schachenallee 29, 5000 Aarau
 TBF + Partner AG, Beckenhofstrasse 35, Postfach, 8042 Zürich
 Medien (jae)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Genehmigung der Nutzungsplanung (Bauprojekt) zum Projekt „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ sowie „Teil-GEP ZASE-Düker“ unter Vorbehalt.

Der Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle sowie der Beschluss des Regierungsrates werden vom 1. Februar 2016 bis am 10. Februar 2016 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb der oben erwähnten Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung nach § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuche Nr. ROD2014-014 und ROD2015-006): Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Emme, Wehr Biberist bis Aare“, inkl. den „Objektschutz für BKW-Mast Nr. 10 Zuchwil“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan), insgesamt 268'838 m² Wald zu roden, davon 47'511 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2025 und bezieht sich auf die Parzellen GB Nrn.:

Biberist: 777, 933, 965, 966, 976, 978, 1355, 90128

Derendingen: 99, 100, 120, 121, 202, 203, 204, 205, 738, 1429, 1435, 1522, 3211, 90059, 90070

Luterbach: 508, 598, 646, 722, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 2053, 90044, 90106, 90128, 90132

Zuchwil: 1, 262, 263, 1644, 1720, 1808, 1809, 90004, 90163

(Koord. ca. 610'280 / 226'330, 610'750 / 227'000, 610'470 / 228'950 und 610'500 / 228'250)

Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2025 Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten; für die temporären Rodungen durch flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 483 m² in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Nr.: Biberist: 933 (20 m²) und 966 (463 m²)

(Koord. ca. 609'760 / 225'920 und 610'520 / 226'660)

Für die verbleibenden definitiven Rodungen von 47'028 m² kann gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG auf ein Rodungersatz verzichtet werden.